

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

ABÄNDERUNGSANTRAG

der Abgeordneten Murauer, Gaál, Fauland
Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 828/A der Abgeordneten Murauer, Fauland, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinalgesetz 2002, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Munitionslagergesetz 2003, das Militärauszeichnungsgesetz 2002 und das Heeresversorgungsgesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Landesverteidigungsausschusses (1553 dB)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die oben bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

1. Im Art. 2 lautet die Z 4:

„4. Dem § 93 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen, die vor Ablauf des 31. Dezember 2006 verwirklicht wurden, ist § 2 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2006 geltenden Fassung weiter anzuwenden.““

2. Im Art. 6 lautet der Einleitungssatz:

„Das Militärauszeichnungsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 168, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2005, wird wie folgt geändert:“

3. Im Art. 7 wird die bestehende Novellierungsanordnung durch folgende Z 1 bis 4 ersetzt:

„1. In den §§ 21 Abs. 1 und 95 Abs. 1 wird die Prozentangabe ‚25 v.H.‘ jeweils durch die Prozentangabe ‚20 v.H.‘ ersetzt.

2. Dem § 23 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für den Anspruch auf Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 20 v.H.“

3. Dem § 98a werden folgende Abs. 13 und 14 angefügt:

„(13) Werden Anträge auf Zuerkennung von Beschädigtenrente auf Grund der Änderung der §§ 21 Abs. 1 und 95 Abs. 1 mit BGBl. I Nr. xxx/xxx innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr. xxx/xxx eingebracht, ist die Leistung bei Zutreffen der Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zuzuerkennen.

(14) In Verfahren, in denen der Antrag auf Gewährung von Beschädigtenrente vor dem In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr. xxx/xxx eingebracht wurde und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, ist die Beschädigtenrente auf Grund der Änderung der §§ 21 Abs. 1 und 95 Abs. 1 mit

BGBI. I Nr. xxx/xxx bei Zutreffen der Voraussetzungen ab diesem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens zuzuerkennen.'

4. Dem § 99 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Die §§ 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 95 Abs. 1 und 98a Abs. 13 und 14 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/xxx treten mit 1. September 2006 in Kraft.“

BEGRÜNDUNG:

Die gegenständlichen Modifikationen in den Art. 2 und 6 dienen der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Durch die vorgeschlagene Änderung im Heeresversorgungsgesetz soll – in Ergänzung der bisherigen Novellierungsanordnung, die nur den § 21 Abs. 1 HVG betrifft – eine Anpassung auch für einen Rentenanspruch nach § 95 Abs. 1 HVG erfolgen.

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 23 Abs. 1 HVG soll normiert werden, dass bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem Heeresversorgungsgesetz von 15 v.H. bis 19 v.H. keine Aufrundung auf 20 v.H. erfolgt und daher aus § 21 Abs. 1 HVG kein Anspruch auf Beschädigtenrente entsteht.

Weiters soll eine Übergangsregelung für jene Fälle getroffen werden, in denen derzeit eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach dem HVG von 20 v.H. besteht. In diesen Fällen soll bei Antragstellung innerhalb eines Jahres die Beschädigtenrente bei Zutreffen der Voraussetzung rückwirkend ab dem In-Kraft-Treten dieser Regelung erbracht werden. Bei späterer Antragstellung gilt die gesetzliche Bestimmung des § 55 Abs. 1 HVG über den Beginn der Versorgung.

Ebenso soll normiert werden, dass bei offenen Verfahren zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes die Beschädigtenrente von 20 v.H. bei Vorliegen der Voraussetzungen frühestens ab diesem Zeitpunkt gebührt.

Schließlich soll eine Bestimmung aufgenommen werden, die das In-Kraft-Treten der vorgesehenen Änderungen zu einem Monatsersten regelt, da es sich bei der Beschädigtenrente um eine Monatsleistung handelt und eine Aliquotierung dieser Leistung gesetzlich nicht vorgesehen ist.

